



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Öffentliches Recht

Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik

Oktober 2008

Leitfaden

zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz

zu Handen der kantonalen Behörden, die für die Gewährung von Genugtuungen nach OHG zuständig sind

Inhalt

1	Überblick über die opferhilferechtliche Genugtuung	3
2	Zu den Auswirkungen der Plafonierung	5
3	Die Genugtuung für das Opfer	5
4	Die Genugtuung für Angehörige.....	6
5	Sonderfälle: Mehrzahl von Opfern oder Angehörigen	8
6	Nützliche Links	9
Anhang: Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung		10
1	Opfer mit Beeinträchtigung in der physischen Integrität	10
2	Opfer mit Beeinträchtigung in der sexuellen Integrität.....	10
3	Opfer mit Beeinträchtigung der psychischen Integrität	11
4	Bemessung der Genugtuung für Angehörige	11

Zum vorliegenden Leitfaden

Das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) bringt verschiedene Neuerungen in Bezug auf die Genugtuung und sieht insbesondere Höchstbeträge vor. Der Leitfaden befasst sich vor allem mit der Bemessung der Genugtuung. Kapitel 1 fasst die wichtigsten Grundsätze zusammen. Kapitel 2 zeigt, welche Auswirkungen die Höchstbeträge auf die Bemessung der Genugtuung haben. Die Genugtuung für das Opfer wird im 3. Kapitel beleuchtet, während sich das 4. Kapitel den Besonderheiten der Genugtuung an die Angehörigen des Opfers widmet. Die folgenden Kapitel behandeln weitere Aspekte und enthalten Hinweise auf nützliche Links. Der Anhang schliesslich enthält Tabellen mit Hinweisen zur Bemessung der Genugtuung für Opfer, die in ihrer körperlichen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, sowie für deren Angehörige; es handelt sich um Empfehlungen zuhanden Behörden, die für die Bemessung der Genugtuung nach OHG zuständig sind.

Bezugsquelle

Der Leitfaden wird im Internet verfügbar gemacht (www.bj.admin.ch); er kann auch in Papierform unter folgender Adresse bestellt werden: Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 031 322 47 44, E-Mail: info@bj.admin.ch).

1 Überblick über die opferhilferechtliche Genugtuung

Rechtsgrundlagen: Das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Es befasst sich in den Artikeln 2, 3, 4, 6, 8, 45 und 48 und insbesondere in den Artikeln 22–30 mit der Genugtuung. Artikel 1 Absätze 1 und 2 OHG definieren die Begriffe des Opfers und der Angehörigen. Die Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) enthält keine Bestimmungen zur Genugtuung.

Rechtsanspruch: Auf die Genugtuung besteht nach neuem Recht sowohl für das Opfer als auch für Angehörige ein Rechtsanspruch (Art. 22 Abs. 1 OHG, Kodifikation der Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Zweck: Mit der opferhilferechtlichen Genugtuung anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers und der Angehörigen. Die Zusprechung einer Genugtuung bildet das Symbol dieser Anerkennung; die Höhe der Genugtuung ist damit weniger wichtig¹. Die vom Staat gewährte Genugtuung muss nicht gleich hoch sein wie die vom Täter oder von der Täterin geschuldete². Es geht um einen immateriellen Schaden; die Ausrichtung eines Geldbetrags zur freien Verwendung bildet ein Mittel zur Linderung des Schmerzes.

Rechtsnatur der Genugtuung: Die öffentlichrechtliche Genugtuung unter dem Titel Opferhilfe ist eine Genugtuung im Sinne von Artikel 47 und 49 OR; sie ist indessen plafoniert und unterscheidet sich auch in weiteren Punkten von der privatrechtlichen Genugtuung (Zinsen, Herabsetzungs- und Ausschlussgründe etc.).

Ort der Straftat: Jede in der Schweiz begangene Tat kann einen Anspruch auf eine opferhilferechtliche Genugtuung auslösen, ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes von Opfer und Angehörigen (Art. 3 Abs. 1 OHG). Keine Genugtuung hingegen wird gewährt, wenn die Straftat im Ausland begangen worden ist (Art. 3 Abs. 2 OHG). Zu möglichen Folgen bei Wohnsitz im Ausland vgl. unten, S. 3 unter "Herabsetzung und Ausschluss".

Einkommensgrenze: Die Einnahmen des Opfers bzw. der Angehörigen spielen für die Genugtuung keine Rolle (Art. 6 Abs. 3 OHG).

Betrag: Die Höhe der Genugtuung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung und ist durch einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser ist für Opfer und Angehörige unterschiedlich hoch und im Gesetz festgelegt (Art. 23 Abs. 1 und 2 OHG).

Der Bundesrat kann die Höchstbeträge der Teuerung anpassen (Art. 45 Abs. 1 OHG).

Zinsen: Da die Genugtuung ein Solidaritätszeichen des Gemeinwesens bildet, ist auf ihr weder Kapital- noch Verzugszins geschuldet (Art. 28 OHG).

Herabsetzung oder Ausschluss: Die Genugtuung, die einem Opfer aufgrund seiner konkreten Situation zustehen würde, kann reduziert oder verweigert werden, wenn sein Verhalten zur Ent-

¹ Zur Rolle der Genugtuung vgl. Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2005 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), BBI **2005** 7165, S. 7220 ff.

² Botschaft vom 9. November 2005, BBI **2005** 7165, S. 7223.

stehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat (Art. 27 Abs. 1 OHG). Die Genugtuung für einen Angehörigen oder eine Angehörige kann wegen des eigenen Verhaltens oder wegen des Verhaltens des Opfers gekürzt oder ausgeschlossen werden (Art. 27 Abs. 2 OHG). Die Opferhilfebehörde darf strenger sein als dies nach Zivilrecht möglich ist.

Wohnsitz im Ausland kann zu einer Kürzung führen, wenn der Unterschied in den Lebenshaltungskosten ausreichend gross ist (Art. 27 Abs. 3 OHG).

Subsidiarität: Die Opferhilfe ist subsidiär zu den Leistungen des Täters oder der Täterin und zu Leistungen anderer verpflichteter Personen oder Institutionen (Art. 4 Abs. 1 OHG). Genugtuungsleistungen Dritter werden vom Betrag, welcher der betroffenen Person entsprechend ihrer Beeinträchtigung zustehen würde, abgezogen (Art. 23 Abs. 3 OHG).

Gesuch: Der Anspruch auf eine Genugtuung wird nicht von Amtes wegen geprüft; es ist ein Gesuch bei der zuständigen Behörde erforderlich (Art. 24 OHG).

Vorschuss: Ein Vorschuss auf die Genugtuung ist nicht möglich (Art. 21 OHG e contrario).

Zuständige Behörde: Zuständig ist die Behörde jenes Kantons, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 Abs. 1 OHG). Artikel 26 Absatz 2 klärt die Zuständigkeit bei mehreren Tatorten.

Verfahren: Das Verfahren muss einfach und rasch sein (Art. 29 Abs. 1 OHG) und ausserdem gratis (Art. 30 Abs. 1 OHG). Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 29 Abs. 2 OHG), wobei die Gesuch stellende Person zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 4 Abs. 2 OHG). Die Kantone müssen eine Beschwerdeinstanz bestimmen (Art. 29 Abs. 3 OHG).

Frist: Die ordentliche Frist zur Einreichung eines Genugtuungsgesuchs beträgt fünf Jahre seit der Straftat oder seit Kenntnis der Straftat; es handelt sich um eine Verwirkungsfrist (Art. 25 Abs. 1 OHG). Bei bestimmten Straftaten kann das Opfer (nicht aber ein Angehöriger oder eine Angehörige) ein Gesuch bis zum 25. Lebensjahr stellen (Art. 25 Abs. 2 OHG). Wenn das Opfer oder Angehörige im Strafverfahren – vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 oder 2 – Zivilansprüche geltend gemacht haben, wird eine zusätzliche Frist von einem Jahr gewährt ab dem endgültigen Entscheid über die Zivilansprüche oder die Einstellung (Art. 25 Abs. 3 OHG). (Siehe auch unter "Übergangsrecht", S. 4 unten).

Die Polizei muss das Opfer und die Angehörigen über diese Fristen informieren (Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Art. 8 Abs. 4 OHG). Geschieht dies nicht, kann die Frist wieder hergestellt werden.

Auch nach Ablauf der Verwirkungsfrist ist ein Gesuch um Hilfe oder Beratung bei einer Beratungsstelle möglich (Art. 15 Abs. 2 OHG).

Tarif: Der Bundesrat kann für die Genugtuung Pauschalen oder Tarife vorsehen (Art. 45 Abs. 3 OHG). Zurzeit hat er von dieser Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht (vgl. die Bandbreiten im Anhang).

Übergangsrecht: Bei Sachverhalten, die sich vor dem 1. Januar 2009 – Datum des Inkrafttretens des OHG vom 23. März 2007 – ereigneten, ist der Anspruch auf Genugtuung nach altem Recht zu prüfen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a erster Satz OHG). Die neuen grosszügigeren Fristen sind jedoch anwendbar, wenn die geltend gemachte Straftat zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 verübt wurde (Art. 48 Abs. 1 Bst. a zweiter Satz OHG).

2 Zu den Auswirkungen der Plafonierung

Die Genugtuung wird im neuen Gesetz durch Höchstbeträge beschränkt: Sie beträgt für das Opfer maximal 70'000 Franken und für einen Angehörigen oder eine Angehörige maximal 35'000 Franken. Dies hat zur Folge, dass die Genugtuung nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den im Privatrecht gewährten Beträgen unabhängig ist; diese können indes darauf hinweisen, welche Arten von Beeinträchtigungen zu den höchsten Beträgen führen. Es ist wichtig, die Kohärenz des Systems zu beachten. Die Plafonierung führt zwangsläufig zu einer allgemeinen Senkung der Beträge im Vergleich zum Haftpflichtrecht. Wenn zu hohe Beträge für kleinere oder mittlere Beeinträchtigungen gewährt werden, wird damit das System verfälscht und Opfer mit ausserordentlich schweren Beeinträchtigungen benachteiligt. Es genügt also nicht, Genugtuungen, die den vom Gesetz vorgesehenen Plafond überschreiten, einfach zu kürzen. Es ist in der Regel auch nicht möglich, einfach den nach Haftpflichtrecht zugesprochenen Betrag zu übernehmen³.

Der *Anhang* enthält Tabellen mit Bandbreiten für die Genugtuung an das Opfer und an Angehörige. Die Skalen sind eng und der Spielraum zur Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Falles ist schmal, besonders bei Genugtuungen für Angehörige. Es ist zu beachten, dass die Beträge in der Nähe des Plafonds für die schwersten Fälle vorgesehen sind. Die Bandbreiten im Anhang tragen den verschiedenen Faktoren Rechnung.

3 Die Genugtuung für das Opfer

Opfer: Hilfe nach dem OHG – und damit auch eine Genugtuung – steht nicht jeder von einer Straftat betroffenen Person zu. Das Gesetz schützt nur Opfer, die durch eine Straftat unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind (Art. 1 Abs. 1 OHG). Die Genugtuung ist zudem auf Opfer mit einer schweren Beeinträchtigung beschränkt (Art. 22 Abs. 1 OHG).

Anders als im Haftpflichtrecht geht der Anspruch auf eine Genugtuung nach OHG nicht auf die Erben über (Art. 22 Abs. 2 OHG).

Verweis auf das Haftpflichtrecht: Artikel 22 Abs. 1 2. Satz OHG regelt die Voraussetzungen für eine Genugtuung mit einem Verweis auf das Haftpflichtrecht, nämlich auf Artikel 47 und 49 OR. Das Haftpflichtrecht verlangt wie das OHG (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 OHG) eine schwere Beeinträchtigung⁴.

Dauer der Beeinträchtigung: Die Genugtuung nach OHG orientiert sich an der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 OHG), worunter auch die Dauer als Teilaspekt fällt. Es wird indessen nicht verlangt, dass die Folgen der Tat das ganze Leben lang anhalten;

³ Schon nach dem OHG vom 4. Oktober 1991 war das Gemeinwesen nicht verpflichtet, gleich hohe Leistungen zu erbringen wie der Täter oder die Täterin, vgl. BGE **132** II 117, Erw. 2.2.4 mit Hinweisen.

⁴ Die Terminologie variiert je nach Sprache; in der Sache geht es aber um das Gleiche. Die französischen Fassungen von Art. 22 OHG und Art. 49 OR verwenden beide den Ausdruck "atteinte grave", in der deutschen Fassung des OR wird der Ausdruck "schwere Verletzung" (in der Persönlichkeit) verwendet – ähnlich wie in der italienischen Fassung des OR, wo von der "gravità delle offesa" gesprochen wird.

aber eine Heilung ohne grosse Komplikationen und ohne bleibende Schäden oder mit Arbeitsunfähigkeit von lediglich einigen Wochen⁵ rechtfertigen keine Genugtuung. Eine Genugtuung kann auch dann verlangt werden, wenn sich das Trauma erst einige Zeit nach der Tat, aber noch innerhalb der Verwirkungsfrist manifestiert, was insbesondere für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Bedeutung ist. Die Art der Straftat und das Verschulden des Täters oder der Täterin spielen hingegen keinerlei Rolle⁶.

Höchstbetrag der Genugtuung: Die Genugtuung ist in der Regel für das Opfer von grösserer Bedeutung als für Angehörige, da vor allem es unter den Folgen der Straftat leidet. Der Höchstbetrag für die Genugtuung an ein Opfer ist vom Gesetzgeber im Gesetz selbst auf CHF 70'000 festgelegt worden (Art. 23 Abs. 2 Bst. a OHG).

Bemessung der Genugtuung: Die Höhe der opferhilferechtlichen Genugtuung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 23 Abs 1 OHG) im konkreten Fall.

Der *Anhang* enthält Bandbreiten für die Genugtuung an Opfer, die in ihrer physischen Integrität beeinträchtigt wurden und für Opfer, die in die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden.

Erhöhungs- und Reduktionsfaktoren: Insbesondere folgende Faktoren können eine Rolle spielen: das Alter des Opfers, die Dauer des Spitalaufenthalts, schmerzhaft Operationen, bleibende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und das private Leben, die Intensität und Dauer der psychischen Folgen, die Abhängigkeit von Dritten, wiederholte Taten, der Umstand, dass der Täter oder die Täterin nicht ermittelt und verurteilt worden ist. Täterbezogene Faktoren sind nicht zu berücksichtigen⁷.

Es ist daran zu erinnern, dass das Verschulden des Täters oder der Täterin keine Rolle spielt (Art. 1 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 OHG). Das Verhalten des Opfers kann zu einer Herabsetzung oder zum Ausschluss der Genugtuung führen (Art. 27 Abs. 1 OHG), z.B. wenn ein besonders gefährlicher Sport zur Beeinträchtigung führte⁸.

4 Die Genugtuung für Angehörige

Angehöriger bzw. Angehörige: Vgl. Artikel 1 Absatz 1 OHG. Die Genugtuung fällt meistens nur für die in dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnten Personen in Betracht. Dazu kommen die eingetragenen Partner und Konkubinatspartner und – seltener – Geschwister.

Es ist nicht nötig, dass das Opfer seinen Genugtuungsanspruch geltend gemacht hat. Der Angehörige oder die Angehörige hat ein eigenes Recht auf Genugtuung, sofern er oder sie die Voraussetzungen erfüllt. Anders als im Haftpflichtrecht kann der Anspruch auf eine Genugtuung nach OHG vom Opfer nicht an die Erben übertragen werden (Art. 22 Abs. 2 OHG).

Verweis auf das Haftpflichtrecht: Artikel 22 Absatz 1 OHG regelt die Voraussetzungen für eine Genugtuung mit einem Verweis auf das Haftpflichtrecht, nämlich auf Artikel 47 und Artikel 49 OR. Wie nach dem OHG vom 4. Oktober 1991 (Art. 2 Abs. 2 Bst. c aOHG) hat ein Angehöriger

⁵ Urteil 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, Erw. 5b aa

⁶ Botschaft vom 9. November 2005, BBI **2005** 7165, S. 7223

⁷ Vgl. BGE **132** II 117, E. 2.2.4 und 2.4.3

⁸ Botschaft vom 9. November 2005, BBI **2005**, 7165, S. 7231

oder eine Angehörige nur dann Anspruch auf eine Genugtuung nach OHG, wenn er oder sie auch vom Täter oder von der Täterin gestützt auf Artikel 47 oder auf Artikel 49 OR eine solche verlangen könnte⁹.

Artikel 47 OR verleiht den Angehörigen des Opfers nur dann einen Anspruch auf eine Genugtuung, wenn das Opfer gestorben ist. Im Rahmen von Artikel 49 OR hingegen besteht nach der Rechtsprechung ein Anspruch der Angehörigen auf Genugtuung, wenn das Opfer schwere Körperverletzungen erlitten hat; auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die unerlaubte Handlung des Dritten, welche das Opfer verletzte, zugleich die persönliche Sphäre des oder der Angehörigen beeinträchtigt¹⁰. Diese Auslegung von Artikel 47 und 49 OR durch das Bundesgericht gilt indessen nur unter bestimmten Voraussetzungen: Eine Genugtuung wird nur dann gewährt, wenn das Opfer schwer körperlich geschädigt wurde, wenn der Angehörige oder die Angehörige dadurch widerrechtlich und direkt in seiner Persönlichkeit verletzt wird und wenn sein oder ihr seelischer Schmerz aussergewöhnlich ist; d.h. *die Person, die Genugtuung beansprucht, muss gleich stark betroffen sein wie im Falle des Todes des Angehörigen oder noch stärker*¹¹. Es handelt sich also um sehr schwer wiegende Fälle wie z.B. folgende: Kind eines Vaters, der infolge einer Gasvergiftung selbst wieder zu einem "Kind" geworden ist; Ehemann einer Frau, die vollinvalid und schwer pflegebedürftig geworden ist¹² etc.

Das Bundesgericht hat sich auch geäussert zur Genugtuung an Opfer von Sexualdelikten und an deren Angehörige und hat festgehalten, dass Artikel 49 OR Genugtuungen an das Opfer erlaubt; die Angehörigen könnten somit unter gewissen Voraussetzungen gestützt auf diese Bestimmung eine Genugtuung für ihren eigenen immateriellen Schaden geltend machen sofern dieser ausserordentlich ist¹³. Die Angehörigen müssen gleich starken seelischen Schmerz erleiden, wie dies beim Tod des Opfers der Fall wäre; eine solche Intensität des Schmerzes kommt indessen nur selten vor¹⁴. Diese Schranke ist sicher auch anwendbar bei Genugtuungen nach OHG an Angehörige eines Opfers, das in seiner psychischen Integrität verletzt worden ist.

Ein Angehöriger oder eine Angehörige hat also nur Anspruch auf eine Genugtuung,

- wenn das Opfer gestorben ist, oder
- wenn das Opfer in seiner physischen, psychischen oder sexuellen Integrität schwer verletzt ist und der Angehörige oder die Angehörige so schwer betroffen ist wie im Falle des Todes Opfers oder noch schwerer.

Höchstbetrag der Genugtuung: Die Genugtuung ist in der Regel für das Opfer von grösserer Bedeutung als für Angehörige, da vor allem es unter den Folgen der Straftat leidet. Der Höchstbetrag für die Genugtuung an Angehörige ist vom Gesetzgeber im Gesetz selbst auf CHF 35'000 festgelegt worden (Art. 23 Abs. 2 Bst. b OHG).

⁹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.208/2002, Erw. 3.1 und Urteil 1A.196/2000, veröffentlicht in ZBI 2001 S. 492 ff. (495)

¹⁰ Vgl. Roland BREHM, La réparation du dommage corporel en responsabilité civile, Bern 2002, N. 859 ff.

¹¹ Vgl. insbesondere BGE 112 II 220; BGE 112 II 226; 117 II 50 Erw. 3; BGE 122 III 5 Erw. 2a, BGE 125 III 412 Erw. 2a; vgl. auch Cédric MIZEL, La qualité de victime LAVI et la mesure actuelle des droits qui en découlent, JdT 2003, S. 38 -100 (54)

¹² Andere Beispiele bei Roland BREHM, a.a.O., N. 859 und 863

¹³ Urteil 1P.65/2001; vgl. auch Cédric MIZEL, a.a.O., S. 71

¹⁴ Urteil 1A.69/2005, Erw. 2.3

Bemessung der Genugtuung: Die Höhe der opferhilferechtlichen Genugtuung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 23 Abs 1 OHG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts¹⁵ haben Angehörige einer Person, die schwer invalid geworden ist, im Allgemeinen Anspruch auf eine höhere Genugtuung als Angehörige einer verstorbenen Person; ihr Leiden wird als schwerer erachtet; die Intensität des Leidens hängt auch vom Grad der Verwandtschaft ab¹⁶.

Der *Anhang* enthält Bandbreiten für die Genugtuung an Angehörige von Opfern.

Erhöhungs- und Reduktionsfaktoren: Folgende Umstände können insbesondere von Bedeutung sein: schon vor der Straftat kein harmonisches Familienleben, Auswirkungen auf das Berufs- oder Privatleben, der Umstand, dass der Täter oder die Täterin nicht ermittelt und verurteilt worden ist, Tod unter besonders schrecklichen Umständen, der oder die Angehörige war Zeuge oder Zeugin der Tat etc. Täterbezogene Faktoren sind nicht zu berücksichtigen¹⁷.

Wie erwähnt spielt das Verschulden des Täters oder der Täterin keine Rolle (Art. 1 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 OHG). Das Verhalten des Opfers oder des bzw. der Angehörigen kann zu einer Herabsetzung oder zum Ausschluss der Genugtuung führen (Art. 27 Abs. 2 OHG).

5 Sonderfälle: Mehrzahl von Opfern oder Angehörigen

Mehrere Angehörige: Ein Opfer kann mehrere Angehörige haben (z.B. Ehefrau und Kinder eines ermordeten Mannes). Für jede Person wird der Anspruch auf eine Genugtuung und deren Höhe separat geprüft. Der Höchstbetrag von 35 000 Franken gilt für jede Gesuch stellende Person¹⁸.

Mehrere Opfer: Eine Person kann Angehöriger von mehreren Opfer sein (z.B. wenn ein Kind gleichzeitig seinen Vater und seinen Bruder durch Mord verliert). U.E. löst jedes Opfer einen Anspruch auf eine Genugtuung für die angehörige Person aus (der insgesamt ausgerichtete Genugtuungsbetrag kann in einem solchen Fall mehr als 35 000 Franken betragen).

Opfer und zugleich Angehöriger bzw. Angehörige: Eine Person kann durch eine Straftat sowohl als Opfer als auch als Angehöriger bzw. Angehörige betroffen sein (z.B. wenn bei einer Schieserei ein Kind schwer verletzt und sein Vater getötet wurde). Das OHG regelt diesen Fall nicht. In ausserordentlichen Fällen, wenn das Opfer besonders schwer betroffen ist (und die Genugtuung für das Opfer zum Höchstbetrag tendiert) und es zudem einen Angehörigen verloren hat, kann u.E. über den Höchstbetrag von 70'000 Franken hinausgegangen werden (aber höchstens eine Genugtuung bis zur Summe beider Höchstbeträge gewährt werden).

¹⁵ BGE 113 II 323, BGE 117 II 50 (60)

¹⁶ BGE 117 II 50 Erw. 4

¹⁷ Vgl. BGE 132 II 117, E. 2.2.4 und 2.4.3

¹⁸ Vgl. Botschaft, a.a.O., S. 7226

6 Nützliche Links

- Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007, [Informationen zuhanden der Kantone](#) Mai 2008"
- OHG: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/312.5.de.pdf>
- OHV: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c312_51.html
- Informationen zur Opferhilfe auf der Website des Bundesamts für Justiz, Einstiegseite: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe.html>
- Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2005 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), BBl **2005** 7165, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7165.pdf>

Anhang: Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung

1 Opfer mit Beeinträchtigung in der physischen Integrität

Die folgenden Bandbreiten decken sich weitgehend mit den Richtwerten in der Botschaft zum OHG¹⁹. Es handelt sich dabei um Anhaltspunkte, die der zuständigen Behörde helfen sollen, den Betrag der Genugtuung festzulegen; die Behörde hat die Schwere der Beeinträchtigung und die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Beträge in der Nähe des Plafonds sind für die schwersten Fälle vorbehalten.

Grad	Beeinträchtigung des Opfers	Genugtuung in CHF
1	Mässig schwere Beeinträchtigungen (z.B. Verlust eines Fingers oder des Geruchsinn)	0 – 20 000
2	Eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, Verlust einer Funktion oder eines wichtigen Organs (z.B. Verlust eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, deutliche und bleibende Narben im Gesicht)	20 000 – 40 000
3	Starke Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und/oder der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten (z.B. Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs)	40 000 – 55 000
4	Sehr starke Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und/oder der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten (z.B. Tetraplegie)	55 000 – 70 000

Geringfügige Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen von kurzer Dauer lösen keinen Anspruch auf Genugtuung aus (Art. 22 Abs. 1 OHG).

2 Opfer mit Beeinträchtigung in der sexuellen Integrität

Nach Lehre²⁰ und Rechtsprechung²¹ beträgt die haftpflichtrechtliche Genugtuung nach einer Vergewaltigung in der Regel CHF 10 000 bis CHF 20 000. Die folgende Bandbreitentabelle unterscheidet – unverbindlich - zwei Schweregrade, für die nach OHG tieferen Beträge. Die Behörde hat die Schwere der Beeinträchtigung und die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Der Spielraum ist angesichts des tiefen Höchstbetrags für schwerste Beeinträchtigungen sehr eng.

Grad	Beeinträchtigung des Opfers	Genugtuung in CHF
1	Schwere Beeinträchtigung	0 – 10 000

¹⁹ Botschaft vom 9. November 2005, BBl **2005**, 7165, S. 7227.

²⁰ HÜTTE, Lässt sich Genugtuung (als Folge von Sexualdelikten) berechnen? *Have* 2004, S. 226 - 234 ; HÜTTE/DUCKSCH, Die Genugtuung, Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide, Zürich, Basel und Genf, 2005

²¹ Urteil 6S.334/2003, Erw. 5.2

2	Sehr schwere Beeinträchtigung	10 000 – 15 000
---	-------------------------------	-----------------

Leichte Fälle führen nicht zu einem Anspruch auf Genugtuung. Bei ausserordentlich schwerer Beeinträchtigung kann die Behörde auch über den empfohlenen Betrag hinausgehen.

3 Opfer mit Beeinträchtigung der psychischen Integrität

In den meisten Fällen geht die psychische Beeinträchtigung einher mit einer Beeinträchtigung der körperlichen oder der sexuellen Integrität. Massgebend für die Bemessung der Genugtuung ist in diesen Fällen die "ursprüngliche" Beeinträchtigung.

Die Fälle, in denen eine Straftat ausschliesslich zu einer Beeinträchtigung der psychischen Integrität führt, sind selten und sehr unterschiedlich. Möglich ist dies etwa bei Entführung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Raub, Drohung etc. Die nach Haftpflichtrecht zugesprochenen Beträge können sehr tief (Raub) oder sehr hoch sein (Geiselnahme). Deshalb verzichten wir zurzeit auf Vorschläge für Bandbreiten für die im Vergleich zum Haftpflichtrecht tieferen Genugtuungen nach OHG.

4 Bemessung der Genugtuung für Angehörige

Die folgenden Bandbreiten für die Genugtuung an ein Opfer mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität decken sich weitgehend mit den Richtwerten in der Botschaft zum OHG²². Es handelt sich dabei um Anhaltspunkte, die der zuständigen Behörde helfen sollen, den Betrag der Genugtuung festzulegen; die Behörde hat die Schwere der Beeinträchtigung und die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Grad	Beeinträchtigung des Angehörigen bzw. der Angehörigen durch	Genugtuung in CHF
1	Tod eines Bruders oder einer Schwester	0 – 8 000
2	Tod des Vaters oder der Mutter	8 000 – 18 000
3	Tod eines Kindes	10 000 – 20 000
4	Tod des Ehegatten oder des Partners bzw. der Partnerin	20 000 – 30 000
5	Erhebliche Veränderung der Lebensweise, damit er bzw. sie sich um das Opfer kümmern, es intensiv pflegen oder betreuen kann oder andere, sehr einschneidende Auswirkungen	25 000 – 35 000

Als Indiz für die Intensität der Bindung gilt im Allgemeinen der Verwandtschaftsgrad. Zu berücksichtigen sind ausserdem insbesondere bei Grad 1 bis 3 weitere Kriterien wie die Existenz eines gemeinsamen Haushalts, das Alter von Opfer und Angehörigem bzw. Angehöriger.

Wenn das Opfer sehr schwer beeinträchtigt ist und für den Angehörigen oder die Angehörige damit ausserordentlich schweres Leid verbunden ist (Art. 49 OR), sind Beträge in der Nähe des Höchstbetrags vorbehalten für Personen, die ausserdem besonders schwere Veränderungen in

²² Botschaft vom 9. November 2005, BBl 2005, 7165, S. 7227.

der Lebensweise erfahren. Wenn die Auswirkungen auf das tägliche Leben des Angehörigen oder der Angehörigen weniger gravierend ist, wird der Betrag der Genugtuung tiefer sein; zu berücksichtigen ist auch die Intensität der Bindung gemäss Verwandtschaftsgrad. Fälle, in denen von einem ausserordentlich schweren Leiden für die Angehörigen ausgegangen wird, sind selten.

Beim Tod anderer Angehöriger wird grundsätzlich keine Genugtuung ausgerichtet.